



# ATOSS<sup>®</sup>

**Beschluss des Vorstands und  
Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

**Entsprechenserklärung gemäß  
§ 161 AktG**

**Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats  
der  
ATOSS Software AG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir in den künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit nachfolgender Maßgabe seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll. Insbesondere wird die Gesellschaft mit Veröffentlichung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2006 auch den Empfehlungen des Kodex im Hinblick auf die Zusammensetzung und Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie deren Darstellung im Corporate Governance Bericht entsprechen.

Abweichungen:


- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die ATOSS Software AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das

Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihr Aufgabe wahrnehmen, durch eine solche Maßnahme verbessert werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG sehen daher eine solche Regelung nicht vor.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei der Gewährung von Aktienoptionen und vergleichbaren Programmen eine Anbindung an anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter sowie bei der Gewährung an Vorstandsmitglieder die Sicherstellung von Begrenzungsmöglichkeiten (Cap). Die auf Grundlage der bestehenden Wandelschuldverschreibungsprogramme bereits begebenen Wandelschuldverschreibungen zu Gunsten von Aufsichtsräten und Vorständen enthalten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Wandelschuldverschreibungen keine besonderen Erfolgskriterien, die zur Geltendmachung der Wandelrechte erfüllt sein müssen, und sehen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vor. Wandelschuldverschreibungen entfalten mit der diesem Instrument eigenen Kapitalbindung für die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung jedoch andere Bindungswirkungen, die nach Einschätzung der Gesellschaft ebenso bedeutungsvoll sind. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung von der Ausschöpfung der bestehenden Programme Abstand zu nehmen.

Zur Verdeutlichung der eigenen zum Teil über die Empfehlungen des Kodexes hinausgehenden Corporate Governance Standards der Gesellschaft hat sich diese eigene Corporate Governance Grundsätze gegeben, die ebenfalls auf der Homepage der ATOSS Software AG in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Der Vorstand und Aufsichtsrat erklären, den Inhalt des Corporate Governance Kodexes der ATOSS Software AG für verbindlich.

München, den 14. November 2006



Andreas F.J. Obereder  
Vorstandsvorsitzender



Christof Leiber  
Vorstand



Peter Kirn  
Aufsichtsratsvorsitzender